

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. I S 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 03. Dezember 2013, in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S 26), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 28.01.2016, § 6761, folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:¹

Vorbemerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

- § 1 - Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 - Organisation
- § 3 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 4 - Einsatz und Ausbildung
- § 5 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 6 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 - Beendigung der Zugehörigkeit
- § 9 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 10 - Ordnungsmaßnahmen
- § 11 - Ehren- und Altersabteilung
- § 12 - Jugendabteilung
- § 13 – Kindergruppe (Minifeuerwehr)
- § 14 - Stadtbrandinspektor, stellvertretende(r) Stadtbrandinspektor(en), Wehrführer, stellvertretende(r) Wehrführer
- § 15 - Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / Wehrführers
- § 16 - Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren und Wehrführerdienstversammlung
- § 17 - Feuerwehrausschuss der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren
- § 18 - Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- § 19 - Jahreshauptversammlung der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren
- § 20 - Allgemeine Bestimmungen für Wahlen
- § 21 - Geschäftskosten

¹ Diese Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 21.06.2018 (Amtsblatt Nr. 29/2018, Seite 1122) geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

- § 22 - Aufwandsentschädigungen
- § 23 - Feuerwehrvereinigungen
- § 24 - Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main.

§ 2

Organisation

Die Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Stadt Frankfurt am Main sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Bergen
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Bonames
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Berkersheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Enkheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Eschersheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Fechenheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Ginnheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Griesheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Harheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Hausen
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Heddernheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Höchst
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Kalbach
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Nied
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Nieder-Erlenbach
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Nieder-Eschbach
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederrad
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Niederursel
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Oberrad
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Praunheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Rödelheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Sachsenhausen
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Seckbach
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Sindlingen
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Sossenheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Schwanheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Unterliederbach
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Zeilsheim
Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Fachgruppe Rettungshundestaffel

§ 3

Aufgaben der Feuerwehren

Die Aufgaben der Feuerwehr in der Stadt Frankfurt am Main werden durch die Feuerwehr Frankfurt am Main mit ihrer Berufsfeuerwehr und ihren Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen. Sie umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 3 und 6 Abs. 1 HBKG.

§ 4

Einsatz und Ausbildung

Im Einsatz und in der Ausbildung unterstehen die Freiwilligen Feuerwehren dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Er ist verantwortlich für deren Einsatzbereitschaft und hat für ihre ordnungsgemäße Ausrüstung zu sorgen.

Im Rahmen seiner Leitungsbefugnisse bedient er sich hierbei auf Seiten der Freiwilligen Feuerwehren des Stadtbrandinspektors.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Leitung der Berufsfeuerwehr und zur Bearbeitung der sich aus dem HBKG und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehren bedient er sich dem Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr der Branddirektion.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Frankfurt am Main unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Frankfurt am Main Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem örtlichen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausstattung.

(3) Soweit Ansprüche der Anzeige nach Abs. 2 dem Wehrführer angezeigt werden, hat dieser diese an den Magistrat - Branddirektion weiterzuleiten.

§ 6

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe (Minifeuerwehr)

§ 7

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige einer Freiwilligen Feuerwehr können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtteil haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. In die Einsatzabteilung können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung einer Fachgruppe der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden (z.B. IuK-Gruppe). Welche fachliche Qualifikation erforderlich ist, wird im Einzelfall vom Magistrat – Branddirektion festgelegt und geprüft.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Aufnahmeantrag muss über den Stadtbrandinspektor dem Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr der Branddirektion zur Bearbeitung zugeleitet werden.

(5) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Magistrat - Branddirektion (Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr). Vor Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr muss die geistige und körperliche Eignung durch eine Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung nach Anlage 2 festgestellt werden. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch den Magistrat - Branddirektion.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer mit Überreichung des Dienstausweises und Handschlag. Dabei ist der Aufzunehmende durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe,

wie sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergibt, zu verpflichten.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b. dem Austritt,
- c. dem Ausschluss,
- d. dem Tod.

(2) Auf besonderen Antrag kann gemäß § 10 Abs. 2 HBKG eine Verlängerung der Dienstzeit, bei entsprechender gesundheitlicher Eignung und eingeschränkter Tätigkeit im Einsatzdienst durch den Magistrat - Branddirektion, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, genehmigt werden (siehe Anlage 1). Der Antrag muss zuvor vom örtlichen Wehrführer und dem Stadtbrandinspektor befürwortet werden.

(3) Der Austritt muss schriftlich dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund - auf Antrag des Wehrführers nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffene anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die Missachtung von Dienstanweisungen und Vorschriften.

§ 9

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Dienstanweisungen, Rechtsgrundlagen) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b. am Unterricht, an den Übungen und den sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,

c. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildungslehrgang) für Aufgaben nach § 3 nicht eingesetzt werden.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

a. eine Ermahnung,

b. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem schriftlichen Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist durch den Wehrführer aktenkundig zu machen. Mehrfache Ermahnungen oder Verweise können ein wichtiger Grund im Sinne von § 8 Abs. 4 sein.

§ 11

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung festgelegter Teile der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65.

Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a. durch Austritt, der schriftlich dem Wehrführer erklärt werden muss,

b. durch Ausschluss,

c. durch den Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt gemäß der Bewilligung, welche im Einvernehmen zwischen dem örtlichen Wehrführer, dem Stadtbrandinspektor und dem Magistrat - Branddirektion getroffen wird. Die Bewilligung endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. In Einzelfällen kann auf persönlichen Antrag und nach

Zustimmung durch den Wehrführer und des Stadtbrandinspektors eine Verlängerung der Tätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus durch den Magistrat - Branddirektion genehmigt werden. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Wehrführung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Jeder Angehörige der Ehren- und Altersabteilung kann zum Vertreter der Ehren- und Altersabteilung in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 12 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main" (mit Zusatz des jeweiligen Stadtteils).

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterliegt sie der Ordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr sowie der Jugendordnung der hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. und der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren Frankfurt am Main.

(3) Als unmittelbare Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Leiter der Branddirektion. Er bedient sich hierbei dem dem Stadtbrandinspektor unterstehenden Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Aufsicht und Betreuung in der jeweiligen örtlichen Jugendfeuerwehr obliegt dem Wehrführer, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Der Aufnahmeantrag muss über den Stadtjugendfeuerwehrwart an das für die Freiwillige Feuerwehr zuständige Sachgebiet der Branddirektion zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

(5) Über die Aufnahme des Jugendlichen entscheidet der Wehrführer.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er muss Inhaber der Jugendleitercard sein und muss eine Ausbildung zum Gruppenführer absolviert haben. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von 5 Jahren.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und sollte in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er muss Inhaber der Jugendleitercard sein. Er soll eine Ausbildung zum Gruppenführer absolviert haben. Die Ausbildung zum Truppführer ist zwingend erforderlich. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Sitzung der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren.

§ 13

Kindergruppe (Minifeuerwehr)

(1) Die Kindergruppe führt den Namen "Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main" (mit Zusatz des jeweiligen Stadtteils).

(2) Die Minifeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr ist innerhalb der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung statthaft.

(3) Als unmittelbare Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Leiter der Branddirektion. Er bedient sich hierbei dem dem Stadtbrandinspektor unterstehenden Stadtminifeuerwehrwart. Die Aufsicht und Betreuung in der jeweiligen örtlichen Minifeuerwehr obliegt dem Wehrführer, der sich des Minifeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Aufnahme in die Minifeuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Wehrführer.

(6) Der Stadtminifeuerwehrwart sowie der Minifeuerwehrwart müssen mindestens 18 Jahre alt und sollten nicht älter als 35 Jahre sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Qualifikation des Stadtminifeuerwehrwartes sowie des Minifeuerwehrwartes sollte sich an denen des Jugendfeuerwehrwartes anlehnen. Die spezifischen Anforderungen bei der Betreuung und Unterrichtung von Kindern sind zu berücksichtigen.

(7) Die Wahl des Stadtminifeuerwehrwartes erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von 5 Jahren.

(8) Die Wahl des Minifeuerwehrwartes erfolgt in der Sitzung der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren.

§ 14

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Stadtbrandinspektor ist unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren deren Gesamtleiter. Er ist dem Leiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von allen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ein Wahlverfahren durch Delegierte ist nicht zulässig.

(3) Die Wahl findet in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main statt. Die Organisation und Durchführung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Kreisfeuerwehrverband.

(4) Gewählt werden kann nur, wer
a. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,

b. die von dem für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat oder innerhalb von maximal zwei Jahren nachholt (Anlage 3),

c. nicht in einem arbeits- und/oder dienstrechtlichen Verhältnis zur Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main steht und

d. das 55. Lebensjahr nicht vollendet hat. Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 HBKG ist auch wählbar, wer das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Diese Ernennung erfolgt erst dann, wenn er die Qualifikationen nach § 14 Abs. 4 b. erlangt hat. Er hat die Belange der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Magistrat und dem Leiter der Branddirektion zu vertreten. Er hat die Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 3 zu beraten und zu unterstützen und kann gemeinsame Übungen durchführen, sowie Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr planen, über deren Durchführung der Leiter der Berufsfeuerwehr entscheidet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor und der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Wahlberechtigten der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 4. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Diese Ernennung erfolgt erst dann, wenn er die Qualifikationen nach § 14 Abs. 4 b. erlangt hat.

(7) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen zu sorgen. Dabei untersteht er dem Leiter der Branddirektion und hat seine Anweisungen zu befolgen. Der Wehrführer ist für die Instandhaltung der Ausrüstung und Einrichtungen verantwortlich. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 a., b. und d. erfüllt.

Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Diese Ernennung erfolgt erst dann, wenn er die erforderlichen Qualifikationen nach § 14 Abs. 4 b. erlangt hat.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 a., b. und d. erfüllt. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Der stellvertretende Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Diese Ernennung erfolgt erst dann, wenn er die erforderlichen Qualifikationen nach § 14 Abs. 4 b. erlangt hat.

(9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Bei einer Dienstzeitverlängerung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG erfolgt die Verabschiedung durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(10) Der Magistrat kann den Stadtbrandinspektor, den Wehrführer und deren Stellvertreter aus berechtigtem Grund entlassen.

(11) Falls der Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und deren Stellvertreter nicht oder nicht mehr den Anforderungen des Amtes gewachsen sind, kann sie der Magistrat nach Anhörung der aktiven Angehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren bzw. der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr verabschieden. Sie sind vom Magistrat zu

verabschieden, wenn 2/3 der aktiven Angehörigen aller Freiwilligen Feuerwehren bzw. der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens 4 Wochen nach der ersten Abstimmung erfolgen.

§ 15

Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Wehrführers

(1) Gemäß § 12 Abs. 4 HBKG können bis zu zwei Stellvertreter des Stadtbrandinspektors oder Wehrführers gewählt werden.

(2) Für den Fall, dass es die begründete Notwendigkeit zur Wahl eines zweiten Stellvertreters gibt, ergibt sich folgende Aufgabenteilung:

a. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/stellvertretende Wehrführer hat den Stadtbrandinspektor/Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.

b. Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/Wehrführer hat den Stadtbrandinspektor/Wehrführer nur dann zu vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

(3) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist vom Stadtbrandinspektor beim Magistrat – Branddirektion zu beantragen.

(4) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers ist vom Wehrführer über den Stadtbrandinspektor beim Magistrat - Branddirektion zu beantragen.

(5) Für die Wahl und die Anforderungen eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Wehrführers gilt der § 14 entsprechend.

§ 16

Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren und Wehrführerdienstversammlung

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren ein gemeinsamer Feuerwehrausschuss gebildet, hier die Wehrführerversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes (KFV).

a. Die Wehrführerversammlung wird aus dem Vorstand, den Wehrführern und jeweils maximal einem der stellvertretenden Wehrführern gebildet.

b. Die Kreisausbilder des KFV Frankfurt am Main und die Branddirektion – Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr nehmen beratend teil.

c. Die Wehrführerversammlung kann weitere Personen und Institutionen hinzuziehen.

d. Die Wehrführerversammlung kann Personen und Institutionen in begründeten Fällen von ihren Versammlungen ausschließen. Die Gründe hierfür sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

- e. Die Punkte c. und d. dürfen auch vom Stadtbrandinspektor in Anspruch genommen werden, sofern dies für die ordentliche Durchführung der Wehrführerversammlung notwendig ist.
- f. Der Vorstand des KfV Frankfurt am Main besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtminifeuerwehrwart, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Pressesprecher, dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Fachbereichsleiter Ausbildung, den Beisitzern und dem Vertreter der Berufsfeuerwehr.
- g. Die jeweiligen Vertreterregelungen ergeben sich aus § 9 Abs. 2 der Satzung des KfV.
- h. Zu den Wehrführerversammlungen, die mindestens zweimal jährlich tagen, lädt der Stadtbrandinspektor als Vorsitzender ein. Die Einladung hat vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch oder mündlich erfolgen.
- i. Beantragt 1/3 der Mitglieder der Wehrführerversammlung bei dem Vorsitzenden eine Versammlung, so ist diese innerhalb von 14 Tagen mit verkürzter Einladefrist durchzuführen.
- j. Über die wesentlichen Inhalte der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Anwesenheit sowie die behandelten Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse hervor gehen.
- (2) Der Magistrat - Branddirektion beruft mindestens einmal jährlich eine Wehrführerdienstversammlung ein. Diese findet unter dem Vorsitz des Leiters und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Leiter der Branddirektion statt. Die Wehrführerdienstversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens den Mitgliedern der Wehrführerversammlung und mindestens einem Vertreter des für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Sachgebietes der Branddirektion. Weitere Personen und Institutionen können ebenfalls durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Die Organisation und Durchführung der Wehrführerdienstversammlung obliegt dem für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Sachgebiet der Branddirektion.

§ 17

Feuerwehrausschuss der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, seinem/seiner Stellvertreter, mindestens 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und sofern eine Kindergruppe vorhanden ist, dem Minifeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und gegebenenfalls des Minifeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.

(4) Der vorsitzende Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen als Berater zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor oder sein(e) Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Jährlich findet eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main statt, die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes (KFV). In dieser haben der Stadtbrandinspektor, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtminifeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten und gegebenenfalls einen Ausblick auf das nächste Berichtsjahr zu geben.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand des KFV vorbereitet und vom Stadtbrandinspektor oder einem seiner Vertreter im Auftrag des Vorstands einberufen. Einladungen sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu versenden und müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung per Mail oder auf direktem Weg per Post versandt werden. Das Aufgabedatum ist maßgebend. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei demjenigen schriftlich eingereicht werden, der einberufen hat.

(3) Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten. Verbandsversammlungen sind auch abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Stellt mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen oder die Wehrführerversammlung an den Vorstand einen schriftlichen Antrag auf die Einberufung der Verbandsversammlung, ist diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt sein.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Stadtbrandinspektor oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Sind diese ebenfalls verhindert, führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(5) Stimmberechtigt sind der Vorstand des KFV sowie die Delegierten der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren, deren Anzahl sich aus dem Verteilerschlüssel der jeweils gültigen Satzung des KFV ergibt.

(6) Stehen Wahlen der Funktionsträger Stadtbrandinspektor, seiner Stellvertreter, Stadtjugendfeuerwehrwart und Stadtminifeuerwehrwart an, so ist eine Vollversammlung aller Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren einzuberufen.

§ 19

Jahreshauptversammlung der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt. In dieser Hauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Einladungen sind schriftlich unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung an jedes Mitglied zu versenden und müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung per Mail oder auf dem Postweg versandt werden. Das Aufgabedatum ist maßgebend. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Wehrführer schriftlich eingereicht werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Finden Wahlen zum Wehrführer, dessen Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwart oder Minifeuerwehrwart statt, sind der Stadtbrandinspektor sowie das für die Freiwilligen Feuerwehren zuständige Sachgebiet der Branddirektion ebenfalls einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilung. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem Stadtbrandinspektor bzw. dem Wehrführer geleitet. Stehen der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer selbst zur Wahl, so wählen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter und mindestens einen Wahlbeisitzer zur Durchführung der Wahlhandlung.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, sein(e) Stellvertreter / der Wehrführer, sein(e) Stellvertreter, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart, der Stadtminifeuerwehrwart, der Minifeuerwehrwart und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses aller Freiwilligen Feuerwehren bzw. der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls ein Wahlberechtigter den Antrag stellt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 21 Geschäftskosten

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 14 – 16 und § 18 entstehenden Geschäftskosten werden den Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren von der Stadt Frankfurt am Main erstattet. Die Abrechnung erfolgt über das für die Freiwilligen Feuerwehren zuständige Sachgebiet der Branddirektion.

§ 22 Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 11 Abs. 9 HBKG und § 69 Nr. 2 HBKG werden ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, welche ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Aufwandsentschädigungen gewährt. Die einzelnen Regelungen und Umfang der Aufwandsentschädigungen werden in der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) geregelt.

§ 23 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Frankfurt am Main wird Vereinigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main vom 5. März 1973 und 8. April 1974 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.02.2016

Der Magistrat

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main

Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main

Nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2013, in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S 26), ist die Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst wie folgt geregelt:

„... Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.
Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

Festlegung für die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main:

Die Verlängerung der Dienstzeit kann in ein oder zwei Stufen erfolgen.

Der Antragsteller kann eine Verlängerung der Dienstzeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr oder vollendeten 65. Lebensjahr beantragen. Die Beantragung erfolgt mit einem vorgegebenen Antragsformular der Branddirektion auf dem Dienstweg über den Wehrführer und Stadtbrandinspektor zur Branddirektion – Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr, welches über den Antrag entscheidet.

Bei einer Beantragung zur Verlängerung der Dienstzeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres ist innerhalb eines Monats vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ mit dem Hinweis auf die Verwendung im Feuerwehrdienst zu absolvieren. Bei Feststellung einer Tauglichkeit verlängert sich die Dienstzeit um die beantragten zwei Jahre.

Wird eine weitere Verlängerung bis zum 65. Lebensjahr beantragt oder erfolgt bereits von Anfang an eine Beantragung bis zum 65. Lebensjahr ist mit dem vollendeten 63. Lebensjahr eine erneute „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25“ erforderlich. Die Dienstzeit endet jedoch immer bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Anlage 2 zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main

Medizinische Untersuchungen für Feuerwehrleute

Feuerwehrangehörige müssen nach § 7 Abs. 2 und 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Frankfurt am Main sowie § 10 Abs. 5 HBKG geistig und körperlich für den Feuerwehrdienst geeignet sein und müssen sich vor der Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr einer Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung unterziehen. Diese Tauglichkeitsuntersuchung erfolgt auf Grund der aktuell gültigen Rechtslage bei der Feuerwehr Frankfurt am Main nach den Grundsätzen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung.

Nach Einreichung eines Aufnahmeantrages in die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main lädt die Branddirektion – Sachgebiet Freiwillige Feuerwehr zur Tauglichkeitsuntersuchung bei einem beauftragten und ermächtigten Arbeitsmediziner ein.

Zur gleichzeitigen Feststellung der allgemeinen Feuerwehrtauglichkeit sowie der grundsätzlichen Atemschutztauglichkeit ist eine kombinierte arbeitsmedizinische Untersuchung, welche den inhaltlichen Vorgaben der Arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G26.3 (Atemschutz) und G25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) entspricht, durchzuführen. Werden die Vorgaben der G26.3 nicht erfüllt aber die Vorgaben der G25 erfolgreich absolviert, ist die eingeschränkte Eignung dann bei der späteren Verwendung innerhalb der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Anlage 3 zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankfurt am Main

Ausbildung der Führungskräfte

Die Qualifikation der Führungskräfte hat nach Anlage 5 Absatz b) der Hessischen Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) vom 19.12.2012, in der gültigen Fassung vom 06.11.2017 (GVBl. S. 330) zu erfolgen.

Lehrgangsart		Funktion	
		Wehrführerin/ Wehrführer	Gemeinde-/ Stadtbrandinspektorin/ Gemeinde-/ Stadtbrandinspektor
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (zum Beispiel durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Sofern die geforderten Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden sind, legt der Magistrat - Branddirektion fest, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen werden müssen. Über Ausnahmen und die erwähnten Anerkennungen entscheidet ebenfalls der Magistrat - Branddirektion.